ENERGIEAUSWEIS



3200_2209877_Ampflwang im Hausruckwald, Siedlung 162/1-5_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt: Ersteller:

Straße: Siedlung 162/1-5

PLZ/Ort: 4843/Ampflwang im Hausruckwal

Auftraggeber: WAG Wohnungsanlagen

Gesellschaft m.b.H.

IfEA Institut für Energieausweis GmbH

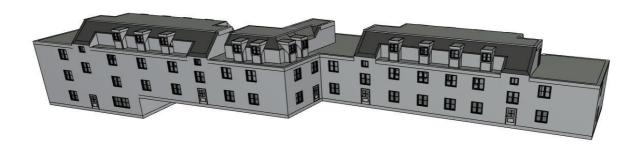
Sabine Riederer Böhmerwaldstraße 3

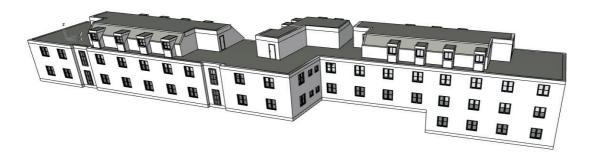
4020/Linz





Thermische Hülle: Wohnen







Berechnungsgrundlagen



Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2019, es werden die Berechnungsnormen Stand 2019 verwendet. Die Anforderungen entsprechen den Höchstwerten der Richtlinie 6, 04-2019 ab dem Jahr 2021.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: gemäß Plänen vom 14.09.1950

Bauphysikalische Eingabedaten: gemäß Plänen vom 14.09.1950 und Begehung vom 22.02.2022

Haustechnische Eingabedaten: gemäß Begehung vom 22.02.2022

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile ON B 8110-6-1:2019-01-15

Fenster EN ISO 10077-1:2018-02-01

Heiztechnik ON H 5056-1:2019-01-15

Raumlufttechnik ON H 5057-1:2019-01-15

Kühltechnik ON H 5058-1:2019-01-15

Beleuchtung ON H 5059-1:2019-01-15

Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15

oder detailliert ON ISO 13789:2018-02-01

Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15

oder detailliert ON ISO 13370:2018-02-01

Wärmebrücken vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15, Formel 11 oder 12

oder detailliert ON B 8110-6-1:2019-01-15

Verschattungsfaktoren vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15

oder detailliert ON B 8110-6-1:2019-01-15



Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019



BEZEICHNUNG	3200_2209877	Umsetzungsstand	Bestand
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1952
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten	Letzte Veränderung	
Straße	Siedlung 162/1-5	Katastralgemeinde	Ampfelwang
PLZ/Ort	4843 Ampflwang im Hausruckwald	KG-Nr.	50302
Grundstücksnr.	0.757	Seehöhe	561 m

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN und GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen HWB_{Ref. SK} PEB_{SK} CO_{2eq, SK} f_{GEE, SK} A ++ A + B C D E F G

 $\mathbf{HWB}_{\mathbf{Ref}}$. Der $\mathbf{Referenz}$ - $\mathbf{Heizwärmebedarf}$ ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

RK: Das **Referenzklima** ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern.}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n.ern.}) Anteil auf.

CO₂eq: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **äquivalenten** Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

SK: Das **Standortklima** ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist für Strom: 2013-09 – 2018-08, und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019



GEBÄUDEKENNDATEN				EA-Art:	
Brutto-Grundfläche (BGF)	1.908,1 m²	Heiztage	365 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Bezugsfläche (BF)	1.526,5 m ²	Heizgradtage	4160 Kd	Solarthermie	- m ²
Brutto-Volumen (V _B)	5.801,4 m³	Klimaregion	NF	Photovoltaik	- kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	3.040,0 m ²	Norm-Außentemperatur	-14,9 °C	Stromspeicher	- kWh
Kompaktheit (A/V)	0,52 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär)	kombiniert
charakteristische Länge (ℓ_c)	1,91 m	mittlerer U-Wert	1,110 W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	Strom direkt
Teil-BGF	- m²	LEK _T -Wert	85,13	RH-WB-System (primär)	Kessel, Gas
Teil-BF	- m²	Bauweise	schwere	RH-WB-System (sekundär, opt.)	-
Teil-V _B	- m³				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

		Ergebnisse	
Referenz-Heizwärmebedarf	$HWB_{Ref,RK} =$	156,7	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	156,7	kWh/m²a
Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	219,2	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	$f_{GEE,RK} =$	2,11	
Erneuerbarer Anteil			

Referenz-Heizwärmebedarf	$Q_{h,Ref,SK} =$	376.774 kWh/a	$HWB_{Ref,SK} =$	197,5 kWh/m²a
Heizwärmebedarf	Q _{h,SK} =	359.631 kWh/a	HWB _{SK} =	188,5 kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	Q _{tw} =	19.501 kWh/a	WWWB =	10,2 kWh/m²a
Heizenergiebedarf	$Q_{H,Ref,SK} =$	461.117 kWh/a	HEB _{SK} =	241,7 kWh/m²a
Energieaufwandszahl Warmwasser			e _{AWZ,WW} =	2,07
Energieaufwandszahl Raumheizung			e _{AWZ,RH} =	1,12
Energieaufwandszahl Heizen			e _{AWZ,H} =	1,16
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} =	43.458 kWh/a	HHSB =	22,8 kWh/m²a
Endenergiebedarf	$Q_{EEB,SK} =$	504.575 kWh/a	EEB _{SK} =	264,4 kWh/m²a
Primärenergiebedarf	$Q_{PEB,SK}$ =	592.873 kWh/a	PEB _{SK} =	310,7 kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	$Q_{PEBn.ern.,SK} =$	549.321 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK} =	287,9 kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	$Q_{PEBern.,SK} =$	43.553 kWh/a	PEB _{ern.,SK} =	22,8 kWh/m²a
äquivalente Kohlendioxidemissionen	$Q_{CO2eq,SK} =$	123.202 kg/a	CO _{2eq,SK} =	64,6 kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			$f_{GEE,SK} =$	2,20
Photovoltaik-Export	$Q_{PVE,SK} =$	0 kWh/a	PVE _{EXPORT,SK} =	0,0 kWh/m²a

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum 07.03.2022
Gültigkeitsdatum 06.03.2032
Geschäftszahl 2209877

ErstellerIn Unterschrift i.V. Ing Barbara Schwertberger

Ein Unternehmen der ENERGIEAG

Tel.: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 53794 Email: office@ifea.at | Web: www.ifea.at Böhrnerwaldstr. 3 | 4020 Linz

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK 3200_2209877



Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche

1.908,08 m²

charakteristische Länge (Ic)

Kompaktheit (A/V) 5.801,35 m³

1,91 m 0,52 1/m

Konditioniertes Brutto-Volumen Gebäudehüllfläche

3.040,04 m²

Energiebedarf

Standortklima

Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten



Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Haushaltsstrom

Hilfsenergie

Warmwasser

Heizung

Gesamt

HWB sk

HWB Ref,SK

HWB 26 $26 \cdot (1 + 2 / lc)$ 53,26 kWh/m²a

HWB 26,SK 59,15 kWh/m²a HEB 26,SK 97,00 kWh/m²a KEB₂₆

> KB Def,NP Q Umw,WP,26 5,63 kWh/m²a

Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten

120,00 kWh/m²a

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

3200 2209877 Bezeichnung Gebäudeteil Wohnen Nutzungsprofil 1952 Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinh... Baujahr Straße Siedlung 162/1-5 Katastralgemeinde Ampfelwang PI 7/Ort 4843 KG-Nr. 50302 Ampflwang im Hausruckwald Grundstücksnr. 0.757 Seehöhe 561

Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 198
 kWh/m²a
 fGEE
 2,20

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 07.03.2022
 Gültigkeitsdatum
 06.03.2032

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Ma
 ßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

(2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.

- EAVG §8 Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
 - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
 - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
 - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.